

ESG 3 advanced 2024 (09/2024)

Praxisfragen – LÖSUNGEN

Themenbereich 1: Die EU-Taxonomie

Praxisfragen – **LÖSUNGEN**

Frage 1

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Sämtliche Rechtsakte der EU sind unmittelbar bei Inkrafttreten in den einzelnen Mitgliedsstaaten von den betroffenen Unternehmen und Personen anzuwenden. ➤ **Nein**
 - b) Stakeholder können sich bei der Weiterentwicklung der technischen Bewertungskriterien für einzelne Wirtschaftstätigkeiten aktiv beteiligen und somit an der Qualitätsverbesserung der Bewertungskriterien mitwirken, z. B. in Nischenbranchen. ➤ **Ja**
 - c) Es reicht vollkommen aus, ausschließlich die Taxonomie-VO (EU 2020/852) – „Basiswerk“ – zu lesen, um die geforderten nachhaltigkeitsbezogenen Kennzahlen zu ermitteln. ➤ **Nein**
 - d) Wenn ein ESG-Beauftragter die Inhalte der Taxonomie-VO und die sechs Umweltziele geprüft hat, hat er damit auch umfassend alle Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung für den Lagebericht abgehandelt. ➤ **Nein**
 - e) Die Angabepflichten zur Taxonomie-VO (EU) 2020/852 können auch Unternehmen bereits ab dem 01.01.2024 treffen. ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein:** Lediglich **EU-Verordnungen** sind in allen EU-Ländern unmittelbar bei Inkrafttreten verbindlich. Im Gegensatz dazu sind **EU-Richtlinien** lediglich Vorgaben von bestimmten Zielen und sind von den einzelnen Mitgliedstaaten **noch in nationales Recht umzusetzen**.
- **Zu b) Ja:** Durch die Einrichtung des EU-weiten Beratungsgremiums „EU Platform on Sustainable Finance“ und dem seit Oktober 2023 angedockten **Stakeholder-Anfrage-Mechanismus** können **Anträge zur Entwicklung und Überarbeitung der Bewertungskriterien** und zur **Aufnahme neuer Aktivitäten** in die EU Taxonomie gestellt werden.
- **Zu c) Nein:** Die Taxonomie-VO (EU) 2020/852 ist lediglich die übergeordnete Rahmenverordnung. Zur Beurteilung, welche Wirtschaftstätigkeiten überhaupt taxonomiekonform, d. h. nachhaltig zur Förderung der sechs Umweltziele im Sinne der Taxonomie-Verordnung sind, müssen zwingend die ergänzenden delegierten Verordnungen gelesen werden. Sie enthalten die technischen Bewertungskriterien, nach denen die Wirtschaftstätigkeiten hinsichtlich ihres Beitrags zu den Zielen eingeordnet werden können.
- **Zu d) Nein:** Die CSRD-Richtlinie mit ihren 2 themenübergreifenden ESRS und den 10 themenbezogenen ESRS behandeln **zwar teilweise ähnliche Themen** wie die Taxonomie-VO, aber sie behandelt **darüber hinaus weitere Fragestellungen**, u.a. im Bereich Soziales und Governance.
- **Zu e) Ja:** Alle Unternehmen, die unter die **Non-Financial-Reporting Directive (NFRD)** fallen (vgl. §§ 289b, 315b HGB) sind dazu verpflichtet, Angaben zur Konformität ihrer Geschäftstätigkeit mit den Vorgaben der EU-Taxonomie offenzulegen. **Ab 01.01.2024** ist für diese Unternehmen die CSRD-Richtlinie anzuwenden. Somit müssen diese Unternehmen die Angabepflichten nach der EU Taxonomie zwingend als Teil der Nachhaltigkeitsberichterstattung **im Lagebericht für 2024** aufnehmen.

Frage 2

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Nach der Taxonomie-Verordnung sind alle Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung danach zu beurteilen, ob sie mit nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten zusammenhängen. ➤ **Nein**
 - b) Die verpflichtenden Angaben der Taxonomie-Verordnung sind in jedem Fall nach vorgegebenem Muster (= Formblatt) offen zu legen. ➤ **Ja**
 - c) Es gibt insgesamt drei abschließende Kriterien für „ökologisch nachhaltiges Wirtschaften“ entsprechend der Taxonomie-Verordnung. ➤ **Nein**
 - d) Wirtschaftsaktivitäten werden in einem ersten Schritt immer darauf geprüft, ob sie taxonomiekonform und in einem zweiten Schritt, ob sie taxonomiefähig sind. ➤ **Nein**
 - e) NACE ist ein seit Jahren verwendetes Klassifizierungssystem zur Einordnung von Wirtschaftsaktivitäten zu spezifischen Wirtschaftszweigen, was von der EU hilfsweise auch für Zwecke der EU Taxonomie herangezogen wird. ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a) Nein:** Nach Art. 8 Abs. 2 der Taxonomie-Verordnung sind **lediglich drei Kennzahlen** zu ermitteln: Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben, soweit diese mit vordefinierten nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten zusammenhängen.
- **Zu b) Ja:** Nach Art. 2 Abs. 2 der Umwelt-Taxonomie-Offenlegungs-Verordnung sind die Angaben in Tabellenform, die als Anhang 2 aufgeführt sind, offenzulegen.
- **Zu c) Nein:** Es gibt insgesamt vier Kriterien für ökologisch nachhaltiges Wirtschaften:
 1. **wesentlicher Beitrag** zu einem/mehreren Umweltziele
 2. **keine Beeinträchtigung** eines/mehreren Umweltziele
 3. Einhaltung des in Art. 18 festgelegten **Mindestschutzes (Sozialstandards)**
 4. entspricht den **technischen Bewertungskriterien** der EU-Kommission
- **Zu d) Nein:** Die Beurteilung der Wirtschaftsaktivitäten erfolgt in einem zweistufigen Prozess. Dabei wird in einem **ersten Schritt** geprüft, ob es sich um **taxonomiefähige** Wirtschaftsaktivitäten handelt und in einem **zweiten Schritt**, ob die relevante Wirtschaftsaktivität **taxonomiekonform** ist.
- **Zu e) Ja:** NACE = Akronym (**N**omenclature générale des **A**ctiités économiques dans les **C**ommunautés **E**uropéens) zur Bezeichnung und **Systematisierung von Wirtschaftszweigen** und bildet damit einen Rahmen zur Sammlung und Darstellung diverser statistischer Daten aus der Wirtschaft.

Frage 3

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Um taxonomiekonform zu sein, kann es ausreichen, eine anderen Tätigkeit unmittelbar zu ermöglichen, einen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten. ➤ **Ja**
 - b) Eine Wirtschaftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zum Klimawandel leistet, gleichzeitig aber nachteilige Folgen für die Kreislaufwirtschaft verursacht, kann als taxonomiekonform beurteilt werden, und wäre somit im Tabellenwerk darzustellen. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 3

- **Zu a) Ja:** Wirtschaftstätigkeiten müssen nicht zwingend unmittelbar einen Beitrag zu den 6 Umweltzielen leisten. Es ist auch möglich, dass eine Wirtschaftsaktivität unmittelbar anderen Tätigkeiten ermöglicht, einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen zu leisten. Ermöglichende Tätigkeiten müssen die technischen Bewertungskriterien in den entsprechenden Abschnitten der Anhänge I und II des delegierten Rechtsaktes zur Klimataxonomie erfüllen.
- **Zu b) Nein:** Zur Beurteilung der Taxonomiekonformität ist es notwendig, dass die Wirtschaftstätigkeit unter anderem
 1. einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem der sechs Umweltziele leistet (hier: Klimaschutz) und
 2. sie keines der übrigen Umweltziele beeinträchtigt (hier wird Kreislaufwirtschaft negativ beeinflusst).Somit kann die Wirtschaftstätigkeit nicht als taxonomiekonform beurteilt werden.

Themenbereich 2: Einführung: Die sechs Umweltziele der Taxonomie-Verordnung

Praxisfragen – **LÖSUNGEN**

Frage 1

- Welche Aussagen sind zutreffend?
 - a) Für die Einordnung von Wirtschaftstätigkeiten ist entscheidend, dass die Wirtschaftsaktivität zu allen sechs Umweltzielen einen wesentlichen Beitrag leistet. ➤ **Nein**
 - b) Für die Einordnung der Wirtschaftstätigkeiten sind ausschließlich die folgenden zwei Kategorien zu beachten: „ökologisch nachhaltige“ und „nicht nachhaltige“ Tätigkeiten. ➤ **Nein**
 - c) Für die Beurteilung taxonomiefähiger Wirtschaftsaktivitäten sind lediglich der Sektor Energie und Gebäude relevant. ➤ **Nein**
 - d) Auch im Rahmen der Kunst und Unterhaltung können sich taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten ergeben. ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein:** Die zu beurteilende Wirtschaftsaktivität hat einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten. Sie darf dabei die anderen Umweltziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Aber sie muss nicht in gleichem Umfang alle sechs Ziele verfolgen.
- **Zu b) Nein:** Neben den ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten und den von der Taxonomie ausgeschlossenen Tätigkeiten gibt es noch die **Übergangstätigkeiten** nach Art. 10 Abs. 2 und die **ermöglichenden Tätigkeiten** nach Art. 16 der Taxonomie-VO.
- **Zu c) Nein:** Im Delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie sind zahlreiche Sektoren aufgeführt, zu denen u.a. auch das verarbeitende Gewerbe, Verkehrswesen, Dienstleistungen uvm. Gehören (vgl. Kapitel 2.2.5).
- **Zu d) Ja:** Der delegierte Rechtsakt zur Anpassung an den Klimawandel (Annex II) enthält taxonomiefähige Aktivitäten im Bereich Kunst, Unterhaltung und Erholung. Dazu zählen z.B. die Produktion und Teilnahme an Liveauftritten, Veranstaltungen oder Ausstellungen usw. (Abschnitt 13.1. der Del. VO)

Frage 2

- Welche Aussagen sind zutreffend?
 - a) Die Herstellung von Zement ist eine taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit. ➤ **Ja**
 - b) Freiberufliche Dienstleistungen können auch zu taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten führen? ➤ **Ja**
 - c) Tätigkeiten im Rahmen der Erwachsenenbildung können in allen Fällen aufgrund der grundlegenden Wissensvermittlung in allen Bereichen, inklusive Umweltthemen, als taxonomiefähig eingestuft werden. ➤ **Nein**
 - d) Die Bereitstellung von Campingplätzen und Wohnwagenplätzen kann niemals zu taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten führen. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a) Ja:** Die Herstellung von Zement ist eine **Übergangstätigkeit** im Bereich Klimaschutz und im Anhang I der Delegierten Verordnung 2021/2139 unter Abschnitt 3.7. zu finden.
- **Zu b) Ja:** In Abschn. 9 der Delegierten Verordnung 2021/2139 sind in Abschnitt 9 drei verschiedene Tätigkeiten in Forschung und Entwicklung, z.B. im Bereich der direkten CO₂-Abscheidung aus der Luft genannt.
- **Zu c) Nein:** Im Delegierten Rechtsakt zur Anpassung an den Klimawandel (Del. VO 2021/2139 Anhang II) ist in Abschnitt 11 zwar der Unterricht im Rahmen der Erwachsenenbildung genannt. Allerdingsst erfüllt diese Tätigkeit nur dann einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel als ermöglichende Tätigkeit, wenn sie die Kriterien in Nr. 5 der Vorschrift erfüllt. Dazu zählen u.a.
Nachweis anhand belastbarer Daten, dass die Tätigkeit eine Technologie, Dienstleistung, Information u.a. bietet oder deren Nutzung fördert und dabei eins der folgenden Ziele vorrangig verfolgt:
 - Erhöhung der Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken
 - Beitrag zu Anpassungsbemühungen...
- **Zu d) Nein:** Der delegierte Rechtsakt Nr. 2023/2178 zählt in Anhang IV (Biodiversität/Ökosysteme) in Abschnitt 2 Tätigkeiten im Bereich Beherbergung auf. Die Tätigkeit kann ein Beitrag zu Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen führen, wenn die technischen Bewertungskriterien des Abschnitts 2 erfüllt sind.

Themenbereich 3: Schritt für Schritt: Methodische Vorgehensweise zur Beurteilung von Wirtschaftsaktivitäten

Praxisfragen – **LÖSUNGEN**

Frage 1

- Welche Aussagen sind zutreffend?
 - a) Ermöglichende Tätigkeiten haben den gleichen Stellenwert wie originär taxonomiefähige Wirtschaftsaktivitäten. ➤ Ja
 - b) Die Herstellung von Stahl ist besonders klimaintensiv. Pro Jahr werden rd. 55 Mio. t CO₂ emittiert, was rd. 28% der gesamten Industriemissionen Deutschlands entspricht. Daher ist die Herstellung von Stahl in jedem Fall – unabhängig von der technischen Beschaffenheit – als nicht taxonomiefähig einzustufen. ➤ Nein
 - c) Nach derzeitigem Rechtsstand sind acht Wirtschaftssektoren mit taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten in den delegierten Rechtsakten enthalten. Sie sind insgesamt für ca. 80% der direkten Treibhausgasemissionen in der EU verantwortlich. ➤ Nein
 - d) In den delegierten Rechtsakten zur Taxonomie-Verordnung wird i. d. R. auf den NACE-Code Bezug genommen. Aber es gibt auch taxonomiefähige Wirtschaftsaktivitäten, für die kein NACE-Code aufgeführt ist. ➤ Ja

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Ja:** Die ermöglichenden Tätigkeiten ermöglichen es anderen Tätigkeiten, einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele zu leisten. Sie werden den direkten Wirtschaftstätigkeiten gleichgestellt.
- **Zu b) Nein:** Stahl wird aufgrund seiner besonderen Eigenschaften hinsichtlich Festigkeit, Verformbarkeit und Widerstandsfähigkeit nahezu in jedem Gebäude, Haushaltsgerät oder Fahrzeug verbaut. Da es momentan noch keine Alternative zum Einsatz von Stahl gibt, wird die Herstellung von Stahl als **Übergangstätigkeit** eingestuft. Um taxonomiekonform zu werden, müssen bei der Herstellung die in den technischen Bewertungskriterien definierte CO₂-Kennzahlen eingehalten werden.
- **Zu c) Nein:** Es sind insgesamt neun Sektoren:
 1. Forstwirtschaft
 2. Tätigkeiten in dem Bereich Umweltschutz und Wiederherstellung
 3. Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren
 4. Energie
 5. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
 6. Verkehr
 7. Baugewerbe und Immobilien
 8. Information und Kommunikation
 9. Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
- **Zu d) Ja:** Der NACE-Code ist nur ein ergänzender Indikator, der in der Wirtschaft aufgrund statistischer Klassifizierungssysteme schon länger bekannt ist. Dennoch ist es nur ein Indikator und keine Voraussetzung für die Taxonomiefähigkeit.

Frage 2

- Welche Aussagen sind zutreffend?
 - a) Um die Taxonomiefähigkeit einer Wirtschaftstätigkeit beurteilen zu können, reicht ein Blick in die EU-Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 aus. ➤ **Nein**
 - b) Im Rahmen der EU-Taxonomie sind allein Umweltaspekte zu berücksichtigen. ➤ **Nein**
 - c) Wenn keine Verfahrnung zur Prüfung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten im Unternehmen vorliegen, ist dennoch eine taxonomiekonforme Tätigkeit möglich. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a) Nein:** Die taxonomiefähigen Tätigkeiten sind detailliert in den delegierten Verordnungen zu der EU-Taxonomie-Verordnung aufgeführt. Dort findet sich eine abschließende Aufzählung von taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten. In der EU-Taxonomie-Verordnung selbst stehen „nur“ die allgemeinen Grundlagen und Ziele zur EU-Taxonomie.
- **Zu b) Nein:** Negative Effekte der Wirtschaftstätigkeit auf Menschenrechte sind im Rahmen des sozialen Mindestschutzes nach Art. 18 der Tax.-VO zu berücksichtigen.
- **Zu c) Nein:** Das Vorhandensein von geeigneten Verfahren zur Prüfung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten (Due Diligence Prozesse) sind Indikatoren dafür, dass das Unternehmen die „minimum safeguards“ nach Art. 18 der Tax.-VO erfüllt. Da dies eines der drei Kriterien für die Taxonomiekonformität ist, kann ohne diese Verfahren eine Tätigkeit niemals taxonomiekonform sein.

Themenbereich 4: Im Fokus: Bestimmung der relevanten Kennzahlen

Praxisfragen – **LÖSUNGEN**

Frage 1

- Welche Aussagen sind zutreffend?
 - a) Im Rahmen der Taxonomie-Verordnung sind vier Kennzahlen zu ermitteln. ➤ **Nein**
 - b) Im Rahmen der Taxonomie-Verordnung sind ausschließlich die geforderten Kennzahlen zu ermitteln und offenzulegen. ➤ **Nein**
 - c) Bei der Ermittlung Umsatz-KPI kann eine Querverprobung mit der GuV erfolgen. ➤ **Ja**
 - d) Umsatzerlöse, die aus Waren und Dienstleistungen stammen, die mit Wirtschaftstätigkeiten zur Anpassung an den Klimawandel zusammenhängen, dürfen nicht in den Zähler der taxonomiekonformen Umsätze aufgenommen werden, es sei denn sie gelten selbst als taxonomiekonform oder als ermöglichende Tätigkeiten. ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein:** Die Taxonomie-VO fordert 3 Kennzahlen (taxonomiekonforme Umsatzerlöse, CapEx, OpEx).
- **Zu b) Nein:** Neben den Kennzahlen sind zusätzliche Informationen notwendig, wie z.B. die Erläuterung von Methoden und detaillierten Informationen zu den einzelnen Kennzahlen.

Die technischen Bewertungskriterien bei den einzelnen Wirtschaftsaktivitäten der del. Verordnungen sind lediglich Konkretisierungen für die beiden ersten Kriterien SC und DNSH.

- **Zu c) Ja:** Der Nenner der Umsatz-KPI repräsentiert die Summe der Umsatzerlöse des Unternehmens, die mit der entsprechenden Angabe in der GuV im Abschluss übereinstimmen muss.
- **Zu d) Ja:** Umsatzerlöse, die aus Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten stammen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, dürfen nicht in den Zähler mit einbezogen werden, es sei denn sie gelten selbst als ermöglichende oder taxonomiekonforme Tätigkeit.